Studien- und Prüfungsordnung

(SPO)

der

Bucerius Law School

– Hochschule für Rechtswissenschaft –

für den Studiengang „Recht & Digitale Transformation“

mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

vom 21. Oktober 2026

(ab Jahrgang 2027)

Der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung wurde der Erlass der folgenden Prüfungsordnung gemäß § 116 Absatz 4 Satz 3 und 4 HmbHG am 22. Oktober 2027 angezeigt.

Vorläufige Fassung; Änderungen im Zuge des Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahrens bleiben vorbehalten.

Inhalt

TEIL A — STUDIENORDNUNG (StudO) 5

Abschnitt I: Ziel des Studiums 5

§ 1 Ziel des Studiums 5

Abschnitt II: Zulassung zum Studium 6

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium 6

§ 3 Auswahlverfahren und Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren 7

§ 4 Studienvertrag und Immatrikulation 7

Abschnitt III: Zuständigkeiten 8

§ 5 Studiengangsleitung 8

§ 6 Studiengangmanagement 8

§ 7 Studienberatung 8

Abschnitt IV: Organisation des Studiums 9

§ 8 Studienablauf 9
§ 9 Modulhandbuch und Studienplan 10
§ 10 Unterrichtssprachen 10
§ 11 *[frei aus redaktionellen Gründen]* 10
§ 12 Lehrveranstaltungen 10
§ 13 Lehrveranstaltungsformate 10
§ 14 Kleingruppenunterricht 12
Abschnitt V: Praxis & Internationalität 13
§ 15 Praktische Studienzeiten 13
§ 16 *[frei aus redaktionellen Gründen]* 13
§ 17 Auslandsstudium 13
Abschnitt VI: Studieninhalte 14
§ 18 Pflicht- und Wahlveranstaltungen 14
§ 19 *[frei aus redaktionellen Gründen]* 15
TEIL B — PRÜFUNGSORDNUNG (PO) 15
Abschnitt I: Prüfungsorgane 15
§ 20 Prüfungsamt 15
§ 21 Prüfungsausschuss 15
§ 22 Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten 16
§ 23 Prüfungsberechtigung und Prüfungspersonen 16
Abschnitt II: Allgemeine Prüfungsvorschriften 17
§ 24 Prüfungssprachen 17
§ 25 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen 18
§ 26 Leistungskontrollen 18
§ 27 Anrechnungsprüfung („Freischussklausur“) 20
§ 28 Beachtung der KI-Richtlinie 21
§ 29 Nicht bestandene Prüfungen 21

§ 30 Versäumnis einer Prüfung 21
§ 31 Zweite Wiederholungsprüfung 22
Abschnitt III: Besondere Vorschriften zu Leistungskontrollen 22
§ 32 Anmeldung und Ladung zu den Prüfungen 22
§ 33 Zuordnung der Leistungskontrollen 22
§ 34 Bewertung, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Anonymität 23
§ 35 Einsichtnahme und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen 23
Abschnitt IV: Störung und Täuschungsversuch 23
§ 36 Störung 23
§ 37 Täuschungsversuch 23
§ 38 *[frei aus redaktionellen Gründen]* 24
Abschnitt V: Rechtsbehelfsverfahren 24
§ 39 Remonstration und Widerspruch 24
§ 40 Widerspruchsausschuss 25
Abschnitt VI: Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Beurlaubung 25
§ 41 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit 25
§ 42 Dispens 26
§ 43 Beurlaubung 27
§ 44 Wirkungen der Beurlaubung 27
Abschnitt VII: Orientierungsprüfung 28
§ 45 Ziel der Orientierungsprüfung 28
§ 46 Voraussetzungen des Bestehens und Bewertung der Orientierungsprüfung 28
§ 47 Leistungskontrollen im Rahmen der Orientierungsprüfung 29
Abschnitt VIII: LL.B.-Prüfung 29
§ 48 LL.B.-Prüfung: Ziel und Bedeutung 29
§ 49 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. 30
§ 50 Bachelorarbeit 31
§ 51 Benotung 31

§ 52 Leistungspunkte 32
§ 53 Erforderliche Leistungspunkte 33
§ 54 Ermittlung der LL.B.-Note 34
§ 55 Zeugnis und ergänzende Urkunden 34
TEIL C — SCHLUSSVORSCHRIFTEN 35
§ 56 Inkrafttreten 35
Bereich A: Privatrecht 36
Bereich B: Öffentliches Recht 36
Bereich C: Strafrecht 36
Bereich D: Bachelorarbeit und Wahlbereich 37
Bereich E: Juristische Spezialisierung 38
Bereich F: Interdisziplinäres 39
Bereich G: Practical Legal Learning 40
Bereich H: Zusatzmodule 40
Bedeutung der Module und ihrer Leistungspunkte für den LL.B. 41
Benotete Leistungspunkte 41
Anlage 2 Umrechnungstabelle 42

TEIL A — STUDIENORDNUNG (StudO)

Abschnitt I: Ziel des Studiums

§ 1 Ziel des Studiums

(1) [1]Das Studium im LL.B.-Studiengang „Recht & Digitale Transformation“ an der Hochschule vermittelt eine wissenschaftlich fundierte juristische Ausbildung, die rechtswissenschaftliche Grundlagen verknüpft mit dem Recht der Digitalität, insbesondere auf digitalen Märkten und in der digitalen Gesellschaft, und diese juristischen Kompetenzen mit interdisziplinären Übersetzungsfähigkeiten verzahnt und so dazu befähigt, die digitale Transformation rechtlich zu beurteilen und zu gestalten. [2]Die Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Fächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur. [3]Die Ausbildung fördert die kritische Reflexion des Rechts und der Transformation digitaler Märkte und Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer ethischen, gesellschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und bereitet auf eine beratende, regulierende und gestaltende Tätigkeit an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und Politik in Unternehmen, auf dem Rechtsmarkt und in staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen vor. [4]Die Hochschule entwickelt ihr Angebot unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen fortlaufend weiter.

(2) [1]Der Studiengang vermittelt juristische Kernkompetenzen in den Grundlagen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts, rechtliche Expertise im Recht der Digitalität exemplarisch an den Gegenständen Daten, Plattformen und Künstlicher Intelligenz, Technologie- und Datenkompetenz einschließlich Data Science, interdisziplinäre Übersetzungskompetenz in Ökonomie und Sozialwissenschaften sowie Regulierungs- und Gestaltungskompetenz, um digitale Geschäftsmodelle und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen rechtlich zu beurteilen, Regulierung zu bewerten und neue Regeln für digitale Märkte und die digitale Gesellschaft zu entwickeln; er ist geprägt von starkem Praxisbezug, Internationalität in Inhalten und Methoden sowie einem am Gemeinwohl orientierten Leistungsbewusstsein. [2]Dies umfasst insbesondere:

a) juristische Kernkompetenzen, mit denen die Studierenden das geltende Recht in den Grundlagen des Zivil-, Öffentlichen und Strafrechts methodisch erschließen, ihnen unbekannte Normen und Sachverhalte selbstständig durchdringen und begründeten Lösungen zuführen, bestehende Lösungsansätze kritisch beurteilen und alternative Ansätze entwickeln, wissenschaftlich arbeiten sowie auf hohem Niveau in Wort und Schrift juristisch argumentieren können,

b) Kompetenzen im Recht der Digitalität, mit denen die Studierenden die für digitale Märkte und digitale Gesellschaften maßgeblichen Regelungsregime – insbesondere zu Daten- und Datenschutz, Plattformen, Künstlicher Intelligenz und geistigem Eigentum einschließlich Haftung und Rechtsdurchsetzung – in ihrem Zusammenspiel im Mehrebenensystem analysieren, digitale Geschäftsmodelle rechtlich einordnen und eigenständig bewerten und gestalten sowie die damit

verbundenen grundrechtlichen und gesellschaftlichen Konfliktlagen, insbesondere zu Meinungsbildung, Privatheit und digitaler Macht, beurteilen können,

c) Technologie- und Datenkompetenz, mit der die Studierenden digitale Technologien, insbesondere datengetriebene Systeme und Künstliche Intelligenz, technisch hinreichend verstehen, damit sie deren rechtliche Relevanz beurteilen, Methoden der Data Science in Grundzügen anwenden, empirische Befunde methodenkritisch bewerten und KI-Systeme und -Werkzeuge verantwortungsbewusst mitentwickeln, einsetzen und ihre Ergebnisse verifizieren können (Digital Literacy),

d) interdisziplinäre Orientierungs- und Übersetzungskompetenz, mit der die Studierenden ökonomische, betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Ansätze auf digitale Märkte und digitale Gesellschaften anwenden und zwischen Recht, Wirtschaft und Politik vermitteln sowie Ergebnisse für Fachfremde und Fachleute anderer Disziplinen adressatengerecht übersetzen können,

e) Regulierungs- und Gestaltungskompetenz, mit der die Studierenden Regulierungsinstrumente beurteilen, regulatorische Problemstellungen lösen, neue Regeln methodengerecht formulieren (Regelbildung und Legistik) und Verträge, Regelwerke und andere juristische Produkte nutzerzentriert gestalten können, insbesondere nach zeitgemäßen Regulierungs- und Normsetzungstechniken,

f) die Fähigkeit, in interdisziplinär zusammengesetzten Teams sowie in einem praktischen und internationalen Umfeld zu handeln – zu beraten, zu verhandeln, adressatengerecht zu präsentieren, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten und auch in englischer Rechtssprache zu arbeiten –, einschließlich praxisbezogener Elemente, kuratierter Praktika und eines Auslandsstudiums,

g) allgemeine Reflexionskompetenz, die fachübergreifendes Denken und interdisziplinäre Diskursfähigkeit schult sowie befähigt, die gesellschaftlichen, politischen und ethischen Auswirkungen von Digitalisierung und Regulierung kritisch zu reflektieren, eigene Wertmaßstäbe und Verantwortung am Gemeinwohl auszurichten, mit Ungewissheit und Ambiguität umzugehen und das eigene Wissen im Sinne lebenslangen Lernens fortlaufend zu aktualisieren.

(3) Die Hochschule verleiht Studierenden, die das Studienprogramm erfolgreich durchlaufen haben, den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten.

Abschnitt II: Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

[1]Zum Studium an der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt oder die hochschuleigene Eingangsprüfung bestanden hat,
2. das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren der Hochschule bestanden hat, für das mit dem Ergebnis eines „Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder einem gleichwertigen Zertifikat qualifizierte Kenntnisse der englischen Sprache vorzuweisen sind sowie
3. keinen Versagungsgrund nach § 41 HmbHG erfüllt; insbesondere im Rahmen eines etwaigen Vorstudiums keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deren Prüfungsgegenstände durch den Studiengang verbindlich vorgeschrieben sind (§ 44 HmbHG).

[2]Näheres wird auf der Website der Hochschule bekanntgemacht.

§ 3 Auswahlverfahren und Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren

[1]Die Hochschule wählt aus den Bewerber:innen, die grundsätzlich für das Studium zulassungsfähig sind, ihre Studierenden im Rahmen eines Auswahlverfahrens aus. [2]Die Studiengangsleitung legt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung die Maßstäbe und Abläufe des Auswahlverfahrens fest. [3]Macht ein oder eine Studienbewerber:in glaubhaft, dass er oder sie aufgrund einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung durch das Bewerbungs- und/oder Auswahlverfahren (einschließlich Auswahlkriterien) gegenüber anderen Bewerber:innen benachteiligt ist, gewährt die Studiengangsleitung auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich; der oder die Behindertenbeauftragte ist hinzuzuziehen.

§ 4 Studienvertrag und Immatrikulation

(1) [1]Vor Aufnahme des Studiums schließt der oder die zugelassene Bewerber:in einen Studienvertrag mit der Trägerin der Hochschule. [2]Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Studienvertrag zu kündigen, wenn feststeht, dass der oder die Studierende die Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. (§ 49) nicht erfüllen kann. [3]Im Studienvertrag kann vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall automatisch endet.

(2) Die Rechte und Pflichten als Studierende:r werden durch die Immatrikulation begründet, über welche die Hochschule nach Abschluss des Studienvertrags einen schriftlichen Bescheid erlässt.

(3) [1]Ist das Vertragsverhältnis beendet, erklärt die Hochschule durch Bescheid in Textform die Exmatrikulation. [2]Mit ihr erlöschen die Rechte und Pflichten als Studierende:r.

(4) Die Voraussetzungen der Zulassung zum Studium und weitere Einzelheiten bestimmt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

Abschnitt III: Zuständigkeiten

§ 5 Studiengangsleitung

(1) [1]Die Studiengangsleitung ist für alle inhaltlich-fachlichen und didaktischen Angelegenheiten des Studiengangs zuständig, die nicht in der Zuständigkeit der Hochschulleitung oder des Akademischen Senats liegen. [2]Sie wirkt insbesondere an der Weiterentwicklung des Curriculums sowie an der Qualitätssicherung in Lehre und Prüfungen mit. [3]Die Studiengangsleitung berichtet regelmäßig an die Hochschulleitung und mindestens zweimal jährlich an den Akademischen Senat.

(2) [1]Zur Studiengangsleitung kann ein oder eine hauptberuflich tätige Professor:in der Hochschule (§ 18 Hochschulsatzung) bestellt werden. [2]Die Studiengangsleitung wird vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. [3]Solange die Studiengangsleitung nicht besetzt ist, nimmt der oder die Präsident:in der Hochschule die Aufgaben der Studiengangsleitung wahr; diese kann sich von einer im Einvernehmen mit dem Senat benannten und mit studien- und prüfungsrechtlichen Fragen vertrauten Person aus dem Hochschulmanagement vertreten lassen.

§ 6 Studiengangmanagement

(1) [1]Das Studiengangmanagement umfasst die organisatorischen und administrativen Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Studiums und der Prüfungsverfahren. [2]Es trägt die Gesamtverantwortung für die studienorganisatorischen Prozesse des Studiengangs.

(2) Das Studiengangmanagement ist insbesondere zuständig für

1. die Koordination der Prüfungs- und Studienabläufe,
2. die Umsetzung und Weiterentwicklung studienorganisatorischer Maßnahmen,
3. die Bereitstellung studiengangrelevanter Informationen,
4. die Beratung der Studierenden in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen,
5. die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Gremien.

(3) Das Studiengangmanagement arbeitet eng mit der Studiengangsleitung, dem Prüfungsausschuss, den Lehrpersonen sowie den zentralen Verwaltungseinheiten der Hochschule zusammen.

§ 7 Studienberatung

(1) [1]Die Studienberatung umfasst zwei Bereiche. [2]Sie informiert und berät die Studierenden in fachlicher Hinsicht über Aufbau, Inhalte und Gestaltung des Studiums sowie die

Prüfungsvorbereitung und in organisatorischer Hinsicht über studienrelevante Abläufe und Verfahren.

(2) [1]In fachlicher Hinsicht liegt die Studienberatung bei der Studiengangsleitung und den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrpersonen sowie dem Alumni Center for Teaching and Learning. [2]Für alle organisatorischen Aspekte ist das Studiengangmanagement zuständig. [3]Die Vertretung der Studierenden unterstützt die Studienberatung der Hochschule.

(3) [1]Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 Absatz 2 überschritten haben, ohne die LL.B.-Prüfung (§§ 48 ff.) bestanden zu haben, müssen innerhalb von drei Trimestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen. [2]Nehmen sie daran unentschuldigt nicht teil, kann die Hochschule den Studienvertrag zum Ende des laufenden Trimesters kündigen.

Abschnitt IV: Organisation des Studiums

§ 8 Studienablauf

(1) [1]Das Studium im Studiengang „Recht & Digitale Transformation“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Hochschule ist in Studienjahre zu je drei Trimestern gegliedert. [2]Es beginnt jeweils zum Herbsttrimester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Trimester.

(3) [1]Das ordnungsgemäße Studium setzt den Besuch der Pflichtveranstaltungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 voraus. [2]Im ersten Studienjahr (1. bis 3. Trimester) erwerben die Studierenden vor allem juristische Kernkompetenzen, während im zweiten Studienjahr (4. bis 6. Trimester) die juristische Spezialisierung im Recht der Digitalität und der digitalen Transformation und interdisziplinäre Fundierung erfolgt; ein erstes kurzes Praktikum (§ 15) ist nach dem 5. Trimester möglich. [3]Das 7. Trimester wird in der Regel an einer ausländischen Hochschule absolviert (§ 17). [4]Im 8. und 9. Trimester werden weitere Lehrveranstaltungen zum Recht der Digitalität und in den interdisziplinären Modulen belegt sowie die Bachelorarbeit angefertigt. [5]Im 9. Trimester ist ein längeres Praktikum (§ 15) vorgesehen, das der praktischen Umsetzung der erworbenen Kompetenzen dient und den Übergang in das Arbeitsleben vorbereitet.

(4) [1]Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann auf Antrag des oder der Studierenden das Studium über die Regelstudienzeit in Absatz 2 verlängert werden. [2]Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. [3]Der Antrag gilt als Bitte, den Studienvertrag entsprechend anzupassen. [4]Für Beurlaubungen gelten die §§ 43 f.

§ 9 Modulhandbuch und Studienplan

[1]Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Trimester und die Zahl der auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden ECTS-Leistungspunkte und Trimesterwochenstunden werden im Modulhandbuch und in der Anlage 1 „Leistungspunktetabelle“ geregelt. [2]Auf dieser Grundlage erstellt das Studiengangmanagement im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung einen Studienplan. [3]Dieser wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. [4]In begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung in Abweichung vom nach Satz 2 erstellten Studienplan einzelne Veranstaltungen auf andere Trimester verlegen oder die Trimesterwochenstundenzahl anpassen.

§ 10 Unterrichtssprachen

[1]Pflichtveranstaltungen, die schwerpunktmäßig das deutsche Recht zum Gegenstand haben, werden in deutscher Sprache unterrichtet. [2]In anderen Veranstaltungen kann der Unterricht in englischer Sprache abgehalten werden; in Wahlveranstaltungen, soweit inhaltlich oder didaktisch erforderlich, auch in einer anderen Sprache.

§ 11 *[frei aus redaktionellen Gründen]*

§ 12 Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen der Hochschule werden in unterschiedlichen Formaten durchgeführt. [2]Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung, der Vermittlung fachlicher, interdisziplinärer, methodischer, kommunikativer und sozialer Kompetenzen sowie der Anwendung und Vertiefung der Studieninhalte.

(2) [1]Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten. [2]Zu allen Pflichtveranstaltungen und den damit verbundenen Leistungskontrollen werden die Studierenden vor Beginn des Trimesters durch das Studiengangmanagement angemeldet („automatische Anmeldung“). [3]Für Wahlveranstaltungen müssen sich die Studierenden innerhalb des vom Studiengangmanagement vorgegebenen zeitlichen Rahmens selbständig über ein elektronisches System anmelden. [4]Die Einordnung der Pflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1 „Leistungspunktetabelle“.

(3) [1]Eine Veranstaltungsstunde im Sinne dieser Ordnung beträgt 45 Minuten. [2]Eine Lehrveranstaltungseinheit beträgt grundsätzlich nicht mehr als zwei Veranstaltungsstunden. [3]Davon abweichend können Lehrveranstaltungen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf als Blockveranstaltungen mit Einheiten von mindestens fünf Veranstaltungsstunden angeboten werden.

§ 13 Lehrveranstaltungsformate

(1) Zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 12 zählen Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Kurse, Übungen, Repetitorien, Kleingruppenunterricht (§ 14), Tutorien, Projektseminare,

Fallstudienformate, Moot Courts, Law Clinics, Simulations- und Planspiele, Workshops, Exkursionen, Praxismodule, Mentoring- und Peer-Learning-Formate, Problem-Based-Learning (PBL), Flipped-Classroom-Formate, Blended-Learning-Formate, synchrone und asynchrone Online-Lehrangebote wie Webinare, E-Lectures, Selbstlernmodule, Lernwerkstätten sowie Hackathons und Design-Thinking-Formate.

(2) [1]Das für die konkrete Lehrveranstaltung geltende Format ergibt sich aus dem Modulhandbuch und den Studien- oder Prüfungsplänen. [2]Soweit die Lehrperson davon abweicht, muss sie die Studierenden spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung über das von ihr gewählte Format informieren.

(3) [1]Die klassischen Formate sind

1. Vorlesungen: Lehrveranstaltungen, in denen die Lehrperson einen wissenschaftlichen Gegenstand methodisch und systematisch darstellt, teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch.
2. Kolloquien: Lehrveranstaltungen, in denen ausgewählte Teile eines wissenschaftlichen Gegenstands im Lehrgespräch behandelt oder Grundlagen wissenschaftlicher Methoden, insbesondere der Interpretation historischer oder theoretischer Texte, erarbeitet werden.
3. Seminare: Lehrveranstaltungen, in denen Forschung unter aktiver Mitwirkung der Studierenden, auf Grundlage schriftlicher Seminarleistungen, deren Präsentation und Verteidigung sowie der Beteiligung an der Seminardiskussion, betrieben wird. [2]Die Seminarleitung kann die Zahl der Teilnehmenden begrenzen. [3]Sie kann besondere Teilnahmevoraussetzungen festlegen; insbesondere kann die Teilnahme vom Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. [4]Teilnahmebeschränkungen sind rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Kurse: sonstige Lehrveranstaltungen, in denen ein wissenschaftlicher Gegenstand wiederholt oder vertieft oder eine Fremdsprache vermittelt wird. [2]Sie können insbesondere der systematischen Vorbereitung auf Prüfungen dienen oder der Erweiterung von Sprach- und Fachkenntnissen in ausländischen Rechtsordnungen.
5. Übungen: sonstige freiwillige Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis, die insbesondere der Wiederholung oder Vertiefung dienen.

(4) Zu weiteren modernen und praxisorientierten Lehrveranstaltungsformaten der Hochschule gehören insbesondere auch:

1. Law Clinics, in denen Studierende unter Anleitung praxisnahe Fälle bearbeiten oder rechtliche Unterstützung leisten,
2. Moot Courts, in denen Gerichtsverhandlungen oder andere Streitbeilegungsmechanismen simuliert und prozessuale sowie rhetorische Kompetenzen trainiert werden,

3. Planspiele und simulationsbasierte Lehrformate, die der modellhaften Bearbeitung komplexer Sachverhalte dienen,
4. Projektseminare, in denen Studierende über einen längeren Zeitraum an einem wissenschaftlichen oder praxisorientierten Projekt arbeiten,
5. Workshop-Formate, einschließlich problemorientierter oder designorientierter Ansätze (z. B. Design Thinking),
6. Flipped-Classroom-Formate, bei denen die Erarbeitung von Grundlagen im Selbststudium erfolgt und die Präsenzzeit der vertieften Anwendung dient,
7. Blended-Learning-Formate, die Präsenz- und Online-Lehre didaktisch kombinieren,
8. synchrone und asynchrone Online-Lehrangebote wie Webinare, E-Lectures oder digitale Selbstlernmodule,
9. Mentoring- und Peer-Learning-Formate, die der begleitenden Unterstützung und Reflexion dienen.

§ 14 Kleingruppenunterricht

(1) Kleingruppenunterricht ist eine Lehrveranstaltung, in welcher der Stoff einer Vorlesung in Form eines Lehrgesprächs in kleinen Gruppen wiederholt, gegebenenfalls auch ergänzt und auf der Grundlage eines übergreifenden didaktischen Konzepts insbesondere an fallbezogenen Beispielen eingeübt, vertieft und nachgearbeitet wird.

(2) [1]Die Leitungen der Kleingruppen werden von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit den Lehrpersonen der sie begleitenden Vorlesung bestimmt. [2]Sie müssen entweder einen LL.B. oder die Erste Prüfung – bzw. bei möglichen Kleingruppen zu interdisziplinären Veranstaltungen eine äquivalente fachspezifische Qualifikation – abgeschlossen haben.

(3) [1]Die Lehrperson trägt die primäre Verantwortung dafür, dass der Kleingruppenunterricht den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht. [2]Die Kleingruppenleitungen werden von den Lehrpersonen der sie begleitenden Vorlesungen regelmäßig über den Inhalt und Stand der Vorlesung unterrichtet; sie passen den Kleingruppenunterricht dem Ablauf der Vorlesung an.

(4) [1]Im ersten Trimester verteilt das Studiengangmanagement die Studierenden auf die einzelnen Kleingruppen. [2]Im weiteren Studienverlauf können die Studierenden die Kleingruppen wählen. [3]In begründeten Ausnahmefällen können Studierende die Kleingruppe wechseln. [4]Näheres bestimmt die Studiengangsleitung.

Abschnitt V: Praxis & Internationalität

§ 15 Praktische Studienzeiten

[1]Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums an praktischen Studienzeiten (Praktika) von insgesamt mindestens sechzehnwöchiger Dauer teilzunehmen. [2]Die an die Praktika und vorbereitende Veranstaltungen zu stellenden Anforderungen werden durch die Hochschule festgesetzt. [3]Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen („kuratiertes Praktikum"). [4]Einzelheiten kann der Akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Praktikumsordnung bestimmen.

§ 16 *[frei aus redaktionellen Gründen]*

§ 17 Auslandsstudium

(1) [1]Die Studierenden verbringen im Anschluss an die Prüfungszeit des 6. Trimesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 8. Trimesters einen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule. [2]Die Dauer dieses Studienabschnitts entspricht in der Regel derjenigen eines Trimesters an der Bucerius Law School. [3]Das Auslandstrimester ist Bestandteil des regulären Studienprogramms. [4]Vor Antritt des Auslandstrimesters muss die Orientierungsprüfung gemäß § 46 bestanden sein. [5]Ist dies nicht der Fall, muss die betroffene Person mit der Studienberatung einen individuellen Studienplan vereinbaren, in dem auch der Zeitpunkt des Auslandstrimesters festgelegt wird.

(2) Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Bucerius Law School Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden von der Hochschule nach einem dafür vorgesehenen Verfahren vermittelt.

(3) Sofern es sich bei der ausländischen Hochschule um eine Partnerhochschule handelt, kann die Bucerius Law School den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse verlangen, zum Beispiel durch Zeugnisse über allgemeingültige Sprachtests oder Schwellenprüfungen, die zu diesem Zweck von den Lehrpersonen des Programms für juristische Fach- und Fremdsprachen abgehalten werden.

(4) [1]Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen eines von ihnen selbst erstellten Studienplans an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilzunehmen, die nicht in deutscher Sprache unterrichtet werden; 70 von Hundert müssen auf im Schwerpunkt rechtswissenschaftliche Veranstaltungen entfallen, bis zu 30 von Hundert können in Veranstaltungen mit einem interdisziplinären Fokus abgedeckt werden, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zum LL.B.-Studiengang der Hochschule aufweisen; das gewählte Studienprogramm bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleitung oder das International Office. [2]Alle Studierenden müssen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts Kurse im Umfang von mindestens 5850 Minuten belegen. [3]Die Lehrveranstaltungen sollen in Präsenz stattfinden und von den Studierenden wahrgenommen

werden. [4]Für die Anerkennung der Leistungen müssen die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen abgelegt werden. [5]Die Studierenden informieren sich selbständig über die von der jeweiligen Partneruniversität gestellten Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an Kursen und Prüfungen und richten ihr Studienprogramm danach aus. [6]Sie sind verpflichtet, sämtliche Regeln zu befolgen, die die ausländische Hochschule für ein ordnungsgemäßes Studium ihrer Gaststudierenden aufstellt.

(5) [1]Die Studierenden haben die ordnungsgemäße Teilnahme am Studienprogramm der ausländischen Hochschule nachzuweisen. [2]Erforderlich ist die Vorlage einer von der ausländischen Hochschule ausgestellten Übersicht über die belegten Lehrveranstaltungen, ihren Umfang und ihre Dauer. [3]Schließt die belegte Lehrveranstaltung mit einer Prüfung ab, muss auch das Prüfungsergebnis in der Übersicht angegeben sein; wurde der Studierende von der Teilnahme an der Prüfung dispensiert, ist hierfür eine Bestätigung der ausländischen Hochschule beizubringen. [4]Die ausländische Hochschule weist die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an Lehrveranstaltungen, in denen sie oder er keine Prüfungen abgelegt hat, in der Übersicht aus. [5]An die Stelle einer von der ausländischen Hochschule erstellten Übersicht können auch schriftliche Bestätigungen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrpersonen treten.

(6) [1]Für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer juristischen Veranstaltung erforderlich. [2]War die Erlangung des Leistungsnachweises aus wichtigem Grund unmöglich oder liegt nachweislich ein vergleichbarer anderer Härtefall vor, so kann der Leistungsnachweis an der Bucerius Law School unverzüglich nachgeholt werden. [3]Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(7) Einzelheiten kann der Akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Auslandsstudienordnung bestimmen.

(8) Im Fall von Störungen bei der Durchführung des Auslandstrimesters, etwa aufgrund von Epidemien, politischen Krisen oder besonderen Einreisehindernissen, entwickelt die Studiengangsleitung Sonderregelungen, die der Genehmigung des Senats bedürfen.

Abschnitt VI: Studieninhalte

§ 18 Pflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Vor Beginn der Veranstaltungen des 1. Trimesters besuchen die Studierenden einen Einführungskurs (Propädeutikum), der einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete gibt und die methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

(2) [1]Die Studierenden besuchen Pflichtveranstaltungen im Privatrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht (Bereiche A–C), zum Recht der Digitalität und der digitalen Transformation (Bereich E) sowie zu den interdisziplinären Kompetenzfeldern (Bereich F) nach

Maßgabe der Anlage 1 „Leistungspunktetabelle“. [2]Verpflichtend für die Erlangung des LL.B. sind außerdem die Bachelorarbeit (Modul D-2) sowie die Erlangung einer Mindestanzahl von Leistungspunkten aus allen Modulbereichen nach Maßgabe der §§ 48 ff.

(3) [1]Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten und unbenoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte vergeben werden. [2]Zu den Wahlveranstaltungen für den Abschluss LL.B. zählen auch solche Lehrveranstaltungen, deren Besuch im Rahmen des interdisziplinären Wahlpflichtbereichs (Modul F-8) für den Abschluss LL.B. obligatorisch ist, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. [3]Dieselbe Wahlveranstaltung kann nur einmal belegt werden. [4]Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.

§ 19 *[frei aus redaktionellen Gründen]*

TEIL B — PRÜFUNGSORDNUNG (PO)

Abschnitt I: Prüfungsorgane

§ 20 Prüfungsamt

(1) Die Hochschulleitung richtet beim Studiengangmanagement (§ 6) ein Prüfungsamt ein.

(2) Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. die technische und administrative Organisation der Prüfungsverfahren,
2. den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen,
3. die Entgegennahme und Bearbeitung prüfungsrelevanter Anträge,
4. die Dokumentation und Verwaltung der Prüfungsergebnisse,
5. die Ausstellung der Zeugnisse,
6. die Vorbereitung der Entscheidungen der nach dieser Ordnung zuständigen Prüfungsorgane.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Senat bestellt einen Prüfungsausschuss. [2]Dieser

1. trifft die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen,
2. klärt auf Antrag des Prüfungsamts Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben,
3. achtet darauf, dass Lehrveranstaltungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen in ausreichendem Maße angeboten werden.

[3]Der Prüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor:innen, ein oder eine Wissenschaftliche Assistent:in oder Mitarbeiter:in und ein studentisches Mitglied an. [2]Die Mitglieder und jeweils eine Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertretung für die jeweiligen Statusgruppen für eine Amtszeit von drei Jahren, im Fall der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt. [3]Dem Prüfungsausschuss gehört eine von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in benannte und mit prüfungsrechtlichen Fragen vertraute Person des Hochschulmanagements von Amts wegen mit beratender Stimme an.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor:innen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. [2]Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. [3]In dringenden Fällen kann der Vorsitz die Entscheidungen als Prüfungsausschuss treffen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses erstattet dem Senat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Prüfungsamt einmal jährlich oder auf Anforderung Bericht und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen.

§ 22 Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten

(1) [1]Die Hochschule richtet eine Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten ein. [2]Die Ombudsstelle kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch oder Klage gegen eine Prüfungsentscheidung von allen Beteiligten eines Prüfungsverfahrens angerufen werden.

(2) [1]Die Ombudsstelle besteht aus einer vom Senat aus den Mitgliedern der Hochschule bestellten Ombudsperson für Prüfungsangelegenheiten und einer von der Vertretung der Studierendenschaft nominierten Person. [2]Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

§ 23 Prüfungsberechtigung und Prüfungspersonen

(1) [1]Zur Abnahme von Prüfungen sind berechtigt (prüfungsberechtigte Personen):

1. hauptberufliche Hochschullehrende (§ 18 Hochschulsatzung), die an der Hochschule tätig sind oder dies zu einem früheren Zeitpunkt waren und weiterhin als hauptberufliche Hochschullehrende einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören,
2. Professor:innen nach § 20 Hochschulsatzung,

3. Universitätsprofessor:innen im Ruhestand (§ 19a Hochschulsatzung),
4. beurlaubte Universitätsprofessor:innen (§ 19 Hochschulsatzung),
5. Privatdozent:innen (§ 22 Hochschulsatzung),
6. Wissenschaftliche Assistent:innen (§ 25 Hochschulsatzung) und Habilitand:innen (§ 21 Hochschulsatzung),
7. Wissenschaftliche Mitarbeitende (§ 24 Hochschulsatzung), die nach einer Lehrerfahrung von mindestens einem Jahr vom Prüfungsausschuss zu prüfungsberechtigten Personen bestellt wurden; für Leistungskontrollen im Rahmen von Kleingruppen (§ 14) bedarf es keiner Bestellung, und
8. Lehrbeauftragte (§ 26 Hochschulsatzung),

sofern die in Nr. 1 bis 8 genannten Personen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 64 Absatz 1 HmbHG).

(2) [1]Prüfungsperson ist, wer vom Prüfungsamt als Prüfungsperson benannt ist, die Prüfung in einer bestimmten Lehrveranstaltung abzunehmen. [2]Grundsätzlich ist zur Prüfungsperson die in Absatz 1 bezeichnete Person zu benennen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat.

(3) [1]Die Bachelorarbeit (§ 50) ist von mindestens zwei Prüfungspersonen zu bewerten. [2]Die Betreuungsperson ist als erstprüfende Person bestellt; der Prüfungsausschuss bestellt auf seinen oder ihren Vorschlag eine zweite Prüfungsperson nach Maßgabe dieser Vorschrift.

(4) [1]Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungspersonen oder einer Prüfungsperson in Gegenwart einer anderen sachkundigen Person abzunehmen (§ 64 Absatz 7 Satz 3 HmbHG); Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. [2]Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen in Pflichtveranstaltungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen.

(5) [1]Den Prüfungspersonen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Sie sind für die Leistungsbewertung verantwortlich. [3]Ist eine Prüfungsperson aus wichtigem Grund an der Abnahme der Prüfung verhindert, benennt das Prüfungsamt einen Ersatz.

Abschnitt II: Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 24 Prüfungssprachen

[1]Für Prüfungen gelten § 10 Satz 1 und 2 entsprechend. [2]Prüfungssprache ist die Unterrichtssprache; eine abweichende Prüfungssprache ist den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen, sofern sie sich nicht aus dem Modulhandbuch oder der Veranstaltungsankündigung zweifelsfrei ergibt.

§ 25 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben und werden vom Prüfungsausschuss in Richtlinien geregelt.

§ 26 Leistungskontrollen

(1) [1]Leistungskontrollen können insbesondere durchgeführt werden als

1. Aufsichtsarbeit (Klausur),
2. Mündliche Prüfung,
3. Essay,
4. Hausarbeit (mit oder ohne Fallbezug),
5. Seminararbeit einschließlich Disputation,
6. Planspiel oder Verfahrenssimulation,
7. Präsentation,
8. Projektarbeit,
9. Portfolioprüfung,
10. Case Study (Fallstudie),
11. Policy Paper oder Legal Memo,
12. Digitales Prüfungsformat,
13. Peer Assessment,
14. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate oder
15. Schreibübung.

[2]In den Fällen der Nummer 1 finden die Leistungskontrollen grundsätzlich am Ende des Trimesters in einem dafür vorgesehenen Prüfungszeitraum statt. [3]Die Prüfungsperson (§ 23) bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkrete Form der Leistungskontrolle (Prüfungsform); die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungsform in welchem Modul zur Anwendung kommen kann. [4]Sie kann die in Satz 1 genannten Prüfungsformen verbinden, wenn dies für eine Überprüfung der geforderten Fähigkeiten erforderlich ist. [5]Wenn die Prüfungsperson nichts anderes bestimmt, werden Leistungskontrollen in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt, sofern diese im Modulhandbuch als zulässige Variante vorgesehen ist. [6]Alle schriftlichen Leistungsnachweise werden in einem durchsuchbaren und gebräuchlichen digitalen Dateiformat eingereicht. [7]Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, können als Einzelleistung bewertet werden, wenn der jeweilige Anteil individualisierbar ist. [8]In Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung kann auch die mündliche Mitarbeit über einen längeren Beurteilungszeitraum Teil der Leistungskontrolle sein. [9]Die Wiederholung nicht bestandener (§ 29) oder versäumter (§ 30) Prüfungen ist stets als mündliche Prüfung (S. 1 Nr. 2) zulässig.

(2) [1]Die in Absatz 1 genannten Leistungskontrollen definieren sich wie folgt:

1. Aufsichtsarbeit: eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. [2]Die Dauer der Aufsichtsarbeit in Zeitstunden soll der Zahl der für die Lehrveranstaltung in einer Woche angesetzten Vorlesungsstunden entsprechen, jedoch höchstens drei Zeitstunden betragen.

2. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffs darlegen müssen. [2]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Prüfung mit mehreren Studierenden durchgeführt werden. [3]Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro Studierende:r mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten betragen. [4]Die Studierenden können Prüfungsgegenstände vorschlagen.

3. Essay: eine schriftliche, wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit einer abstrakten oder fallbezogenen Fragestellung. [2]Er verlangt eine eigenständige, thesenbasierte Argumentation und liegt im Schwierigkeitsgrad regelmäßig unterhalb der Hausarbeit. [3]Die Bearbeitungszeit soll höchstens eine Woche betragen.

4. Hausarbeit: eine schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Kenntnisse der Veranstaltungsinhalte sowie methodische Kompetenzen auf die Beantwortung abstrakter oder fallbezogener Fragen anwenden und hierdurch nachweisen, dass sie fähig sind, ein den wissenschaftlichen Anforderungen genügendes und juristisch belastbares Produkt vorzulegen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe der gestellten Aufgabe zwei bis vier Wochen.

5. Seminarleistung: eine Leistungskontrolle, die sich aus einer schriftlichen Arbeit und einem mündlichen Teil zusammensetzt, der insbesondere aus einem Vortrag mit Verteidigung der schriftlichen Arbeit (Disputation) und der Beteiligung an der Seminardiskussion bestehen kann. [2]50 % der Gesamtbewertung müssen auf den mündlichen Teil entfallen. [3]Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt regelmäßig vier Wochen. [4]Die Dauer des Seminarvortrags soll mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

6. Planspiel und Verfahrenssimulation: modellhafte Nachbildungen (teil-)formalisierter rechtlicher oder rechtlich relevanter Verfahren. [2]Sie dienen der Anwendung juristischer Kenntnisse in einer realitätsnahen Interaktionssituation.

7. Präsentation: eigenständige mündliche Darstellung eines fachlichen Themas. [2]Sie kann einzeln oder in Gruppen erfolgen und schließt digitale Formate ein.

8. Projektarbeit: eine längerfristige, anwendungsbezogene Prüfungsleistung, die die Bearbeitung eines komplexen wissenschaftlichen oder praxisorientierten Problems umfasst. [2]Sie kann kollaborative Elemente enthalten.

9. Portfolioprüfung: eine Leistungskontrolle, die aus mehreren über die Dauer des Moduls verteilten Einzelleistungen (z. B. Reflexionen, Kurzanalysen, Falllösungen, Lernprotokolle) besteht. [2]Aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen wird eine einheitliche Note gebildet. Einzelne Teilleistungen können als unbenotete Bestehensvoraussetzung für eine benotete Portfolioprüfung ausgestaltet werden.
10. Fallstudienprüfung: die Bearbeitung eines praxisnahen Falls oder Szenarios. [2]Sie kann schriftlich, mündlich oder kombiniert erfolgen.
11. Policy Paper und Legal Memo: schriftliche Prüfungsleistungen, die praxisorientierte Empfehlungen oder fallbezogene juristische Analysen mit konkreter Anwendungsperspektive darstellen. [2]Sie folgen den in der Aufgabenstellung definierten formalen Anforderungen.
12. Digitale Prüfungsformate umfassen insbesondere Online-Klausuren, Video-Essays, digitale Lernprodukte oder andere elektronisch gestützte Prüfungsformen. [2]Die jeweils daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Aufgabenstellung und der spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgenden Ankündigung.
13. Peer Assessment: eine Prüfungsform, in der Studierende Leistungen von Mitstudierenden nach vorgegebenen Kriterien beurteilen. [2]Die fachliche Verantwortung der gegebenen Peer-Beurteilung verbleibt bei der Prüfungsperson (§ 23).
14. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate umfassen insbesondere Schreibübungen (Nr. 15), Wiederholungsfragen, digitale Quizfragen oder andere kleine Leistungen, die außerhalb oder innerhalb der Veranstaltungen deren Vorbereitung oder Nachbereitung, der laufenden Verständnisüberprüfung oder der Lernstandskontrolle dienen. [2]Die jeweils daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Aufgabenstellung und der spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgenden Ankündigung.
15. Schreibübung: ein in Heimarbeit oder unter Aufsicht anzufertigendes schriftliches Kurzgutachten, das anhand einer rechtlichen Teilfrage der Lernstandskontrolle und der Überprüfung juristischer Schreibfähigkeiten dient.

§ 27 Anrechnungsprüfung („Freischussklausur")

[1]Schließen innerhalb eines Moduls mehrere Lehrveranstaltungen mit einer gemeinsamen Prüfung ab, kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit den verantwortlichen Lehrpersonen entscheiden, dass für einzelne dieser Veranstaltungen eine eigene Leistungskontrolle anberaumt wird, deren Ergebnis mit bis zu 40 von Hundert auf das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung angerechnet wird. [2]Den Studierenden darf aus der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der separaten Leistungskontrolle im Hinblick auf die gemeinsame Prüfung kein Nachteil erwachsen. [3]Die gemeinsame Prüfung gilt als Erstprüfung.

§ 28 Beachtung der KI-Richtlinie

(1) [1]Bei der Erbringung und Bewertung von Prüfungsleistungen gilt die KI-Richtlinie der Hochschule in ihrer jeweils jüngsten Fassung. [2]Sie regelt die zulässige Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten sowie Dokumentationsanforderungen.

(2) [1]Verstöße gegen die KI-Richtlinie gelten als Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß. [2]§ 37 und § 38 finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Nicht bestandene Prüfungen

(1) [1]Studierenden, die die Prüfung in einer Pflichtveranstaltung im Sinne der LL.B.-Prüfung nicht bestanden haben, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Prüfung richten soll. [2]Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die LL.B.-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der oder die Studierende die für die Verleihung des LL.B. erforderliche Anzahl von Leistungspunkten noch erreichen kann. [3]Die Orientierungsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der oder die Studierende die für das Bestehen der Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungskontrollen noch bestehen kann. [4]Die Prüfungen der Module A-1, B-1, C-1 und H-1 können zwei Mal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Nichtbestehen eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

§ 30 Versäumnis einer Prüfung

(1) [1]Tritt ein oder eine Studierende nicht zu einer Prüfung an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden, muss er oder sie dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. [2]Der Grund für das Versäumnis der Prüfung ist glaubhaft zu machen. [3]Im Fall einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. [4]Das Attest im Sinne von Satz 3 Halbsatz 1 kann durch einen oder eine Vertrauensärzt:in ausgestellt werden, der oder die von der Hochschule bestimmt wird. [5]Ein vertrauensärztliches Attest muss eine Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. [6]Ein anderes ärztliches Attest muss darüber hinaus Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung sowie die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht enthalten. [7]Das Prüfungsamt informiert darüber den Vorsitz des Prüfungsausschusses. [8]Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der oder die Studierende erkrankt war. [9]Der Prüfungsausschuss legt dazu Richtlinien fest, in denen auch bestimmt werden

kann, dass die Prüfungsperson anstelle des Prüfungsausschusses diese Entscheidungen trifft. [10]Im Fall des entschuldigten Versäumnisses ist eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung vorzusehen.

(2) [1]Der Krankheit des oder der Studierenden steht die Krankheit sowie die hierdurch notwendige Betreuung seines oder ihres Kindes oder einer nahen angehörigen Person im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, deren Pflege der oder die Studierende übernommen hat, gleich. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

(3) Versäumt ein oder eine Studierende eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Versäumnis eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

§ 31 Zweite Wiederholungsprüfung

Steht einem oder einer Studierenden nach einer für ihn oder sie angesetzten Wiederholungsprüfung ein weiterer Versuch zu, kann dieser im Folgejahr angeboten werden.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften zu Leistungskontrollen

§ 32 Anmeldung und Ladung zu den Prüfungen

(1) [1]Der Abschluss des Studienvertrags gilt als Anmeldung zur LL.B.-Prüfung (§§ 48 ff.) und zu den Prüfungen in allen Pflichtveranstaltungen. [2]Bei Wahlveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung, soweit nicht vom Prüfungsausschuss anders bestimmt, innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist vor Beginn des jeweiligen Trimesters über das Hochschulinformationssystem. [3]Die Teilnahme an der Prüfung ist Studierenden, die nur als Hörende angemeldet sind, nicht gestattet. [4]Das Studiengangmanagement bestätigt über das Hochschulinformationssystem die Anmeldung als Teilnehmende:r oder Hörende:r.

(2) [1]Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit der Prüfungsperson die Termine für die Prüfungen fest und lädt die Studierenden in Textform oder elektronisch zu diesen Prüfungsterminen. [2]Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten; aus wichtigen Gründen kann sie vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf eine Woche verkürzt werden.

§ 33 Zuordnung der Leistungskontrollen

(1) Die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Leistungskontrollen beziehen, ergeben sich aus der Anlage 1 „Leistungspunktetabelle“.

(2) *[frei aus redaktionellen Gründen]*

§ 34 Bewertung, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Anonymität

(1) [1]Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden innerhalb von 10 Wochen nach Vorlage der Prüfungsleistung bewertet und den Studierenden bekanntgegeben. [2]Die Bekanntgabe erfolgt durch die Zugänglichmachung der Ergebnisse auf elektronischem Weg. [3]Der Prüfungsausschuss kann die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) [1]Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe hat das Studiengangmanagement durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Prüfungsperson die Identität der Geprüften unbekannt bleibt (Anonymisierung). [2]Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungen (§ 26 Absatz 2 Nr. 2), Leistungsnachweise gem. § 26 Absatz 2 Nr. 5 bis Nr. 10 sowie Hausarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 4), Essays (§ 26 Absatz 2 Nr. 3) und Policy Papers oder Legal Memos (§ 26 Absatz 2 Nr. 11), soweit die drei letztgenannten Leistungskontrollen auf der Basis einer individuellen Themenzuteilung angefertigt werden.

§ 35 Einsichtnahme und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

[1]Die Studierenden können alle ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten des Studiengangmanagements, des Prüfungsausschusses und der Prüfungspersonen während der Remonstrations- und Rechtsbehelfsfristen einsehen. [2]Hat eine oder ein Studierende:r die Prüfungsleistung am hierfür angegebenen Ort nicht abgeholt und ihre Übermittlung auch nicht auf anderem Wege beantragt, so darf sie nach Ende des auf den veröffentlichten Abholzeitpunkt folgenden Jahres vernichtet werden. [3]Auf die bevorstehende Vernichtung ist rechtzeitig in allgemeiner Form hinzuweisen.

Abschnitt IV: Störung und Täuschungsversuch

§ 36 Störung

(1) Stört eine oder ein Studierende:r während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Geprüfte, kann sie von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(2) Stört eine oder ein Studierende:r eine mündliche Prüfung, kann sie von der Prüfungsperson oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist eine oder ein Studierende:r nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, ist diese Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

§ 37 Täuschungsversuch

(1) [1]Kann einem oder einer Studierenden ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. [2]Ist der

Täuschungsversuch geringfügiger Natur, liegt es im Ermessen der Prüfungsperson, ob sie stattdessen die Note herabsetzt. [3]Soweit die Ermittlung des Sachverhalts dies zulässt, darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. [4]Ist der Täuschungsversuch nicht nur geringfügiger Natur, wird der oder die Studierende von einer unmittelbaren Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen. [5]Bei einem besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch ist er oder sie vom Prüfungsausschuss von allen weiteren Abschnitten der LL.B.-Prüfung auszuschließen. [6]Die Hochschule muss in diesem Fall den Studienvertrag aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzung fristlos und außerordentlich kündigen.

(2) [1]Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) festgestellt, soll die Hochschule die Verleihung dieses Abschlusses zurücknehmen. [2]Verliehene Zeugnisse und Bescheinigungen über den Abschluss nach § 55 sind einzuziehen.

(3) [1]Der Täuschungsversuch ist von Amts wegen zu ermitteln. [2]Zuständig dafür sind die Prüfungsperson, in Aufsichtsarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 1) auch von ihr bestellte Aufsichtspersonen, sowie der Prüfungsausschuss. [3]Die zuständigen Personen sind zu Kontrollen berechtigt. [4]Die Prüfungsperson informiert den Prüfungsausschuss über das Ergebnis ihrer Ermittlungen. [5]Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der geprüften Person über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht und trifft seine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2. [6]Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 kann er nur im Einvernehmen mit der Prüfungsperson treffen.

(4) Sanktionen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres verhängt werden, in dem der Täuschungsversuch unternommen worden ist; Sanktionen nach Absatz 2 bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Verleihung des LL.B., in beiden Fällen jedoch spätestens ein Jahr, nachdem der Prüfungsausschuss vom Täuschungsversuch Kenntnis erlangt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entwickelt Leitlinien über den Schweregrad von Täuschungsversuchen, die hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 38 *[frei aus redaktionellen Gründen]*

Abschnitt V: Rechtsbehelfsverfahren

§ 39 Remonstration und Widerspruch

(1) [1]Der Widerspruch (Absatz 3) ist nur zulässig, wenn der oder die Studierende gegen eine Leistungsbewertung zuvor erfolglos Remonstration eingelegt hat. [2]Die Remonstration ist binnen einer Woche bei der für die Leistungsbewertung zuständigen Prüfungsperson einzulegen und in Textform hinreichend substantiiert zu begründen. [3]Die Frist beginnt, sobald dem oder der Studierenden die begründete Bewertung des Prüfungsergebnisses vorliegt und bei Aufsichtsarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 1) und

Falllösungshausarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 4) die Aufgabenstellung entweder im Rahmen eines Lehrgesprächs besprochen oder Lösungshinweise in Textform ausgegeben worden sind. [4]Die zuständige Prüfungsperson kann die Entscheidung über die Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung nach Satz 3 abhängig machen. [5]Sie kann eine unzureichend substantiierte Remonstration ohne weitere Begründung als unzulässig verwerfen. [6]Ist die Remonstration zulässig, soll die Prüfungsperson innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob sie an der Note festhält oder sie ändert. [7]Eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Sind einen Monat nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses weder die Aufgabenstellung besprochen noch Lösungshinweise ausgegeben worden, entfällt in den Fällen von § 26 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 das Erfordernis der Remonstration als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerspruchs.

§ 40 Widerspruchsausschuss

(1) [1]Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten. [2]Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) [1]Dem Widerspruchsausschuss gehören ein oder eine hauptberufliche Professor:in, eine Vertretung des Hochschulmanagements sowie ein studentisches Mitglied an; diese Personen dürfen nicht zeitgleich Mitglied im Prüfungsausschuss sein. [2]Die Amtszeit dauert drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. [3]Die Vertretung des Hochschulmanagements führt den Vorsitz. [4]Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) [1]Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden von dem oder der Präsident:in bestimmt. [2]Sie verfügen über die Befähigung zum Richteramt. [3]Erfüllt niemand im Hochschulmanagement diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hamburger Hochschule zu besetzen.

(4) Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt.

Abschnitt VI: Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Beurlaubung

§ 41 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten dürfen keine Nachteile entstehen.

(2) [1]Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes betreuen oder pflegen, und Studierende mit Behinderung und/oder

chronischen Erkrankungen werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Gestaltung des Studienablaufs und der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wurde. [3]Macht der oder die Studierende vor Beginn einer Prüfung glaubhaft, dass er oder sie diese wegen einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung nicht in der dafür vorgesehenen Form oder Zeit ablegen kann, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (zum Beispiel durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen. [4]Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die zuständige Stelle kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.

(4) [1]Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 3 nicht rechtzeitig eingeholt werden, so entscheidet die Prüfungsperson. [2]Das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 42 Dispens

(1) [1]Studierende können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme an einer Prüfung dispensiert werden. [2]Ein Dispens darf nur gewährt werden, wenn die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Form unzumutbar ist und die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Übrigen gewahrt bleibt.

(2) Ein Dispens kommt insbesondere in Betracht bei

1. gesundheitlichen Gründen, die eine Prüfungsablegung in der vorgesehenen Form verhindern,
2. besonderen familiären oder sozialen Härtefällen,
3. sonstigen nicht von dem oder der Studierenden zu vertretenden Umständen, die eine ordnungsgemäße Teilnahme unmöglich machen.

(3) [1]Der Dispens ist in Textform beim Prüfungsamt zu beantragen. [2]Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. [3]Bei gesundheitlichen Gründen nach Absatz 2 Nr. 1 kann das Prüfungsamt die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangen.

(4) [1]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Er kann den Dispens mit der Auflage verbinden, eine Ersatzprüfungsleistung zu erbringen, die den Lernzielen der dispensierten Prüfung entspricht. [3]Die Gestaltung der Ersatzprüfungsleistung erfolgt durch die Prüfungsperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt.

(5) [1]Ein gewährter Dispens ist aktenkundig zu machen und dem oder der Studierenden in Textform mitzuteilen. [2]Mit der Erteilung des Dispenses entstehen ihm oder ihr keine Nachteile im Prüfungsverfahren.

§ 43 Beurlaubung

(1) [1]Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung Studierende auf Antrag für eine bestimmte, regelmäßig in Trimestern bemessene Zeit, jedoch längstens für drei Trimester. [2]Im Ausnahmefall kann die Beurlaubung ganz oder teilweise mit Wirkung für bereits abgelaufene Trimester ausgesprochen werden. [3]In diesen Fällen wird dem oder der Studierenden zugleich mit der Beurlaubung die Wiederholung dieses Studienabschnitts gestattet. [4]Hat die Beurlaubung zur Folge, dass gemäß § 44 Absatz 2 Prüfungen als nicht unternommen gelten, so ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Entscheidung der Studiengangsleitung über die Beurlaubung erforderlich.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit sowie bei Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vor.

(3) Vor einer Beurlaubung wegen Erkrankung soll das Prüfungsamt die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.

§ 44 Wirkungen der Beurlaubung

(1) [1]Während der Beurlaubung darf der oder die Studierende am Studienbetrieb nicht teilnehmen und kann keine Leistungsnachweise erbringen. [2]Hiervon unberührt bleibt die Wiederholung nicht bestandener oder aus wichtigem Grund (§ 30) versäumter Prüfungen aus einem früheren Studienabschnitt, auf den sich die Beurlaubung nicht erstreckt. [3]Die beurlaubten Studierenden haben die Teilnahme an einer solchen Prüfung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt anzuzeigen; sie gelten in diesem Fall als ordentliche Prüfungsteilnehmende. [4]Praktische Studienzeiten (§ 15) dürfen auch während einer Beurlaubung absolviert und angerechnet werden. [5]Über weitere Ausnahmen von Satz 1 aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Beurlaubung mit Wirkung für abgelaufene Trimester ausgesprochen wird,

1. müssen in diesen Zeitraum fallende praktische Studienzeiten nicht wiederholt werden, und
2. gelten alle anderen im zu wiederholenden Studienabschnitt bereits abgelegten Prüfungen als nicht unternommen.

[2]Die wiederholten und bestandenen Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 behalten jedoch ihre Gültigkeit, wenn dies zugleich mit der Beurlaubung beantragt wird.

Abschnitt VII: Orientierungsprüfung

§ 45 Ziel der Orientierungsprüfung

(1) [1]Das erfolgreiche Bestehen der Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für den Antritt des Auslandsstudiums (§ 17) und der Bachelorarbeit (§ 50). [2]Sie ist zugleich integraler Bestandteil für den von der Hochschule verliehenen LL.B.-Abschluss (§ 49 Nr. 2).

(2) Mit der Orientierungsprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende am Ende des zweiten Studienjahrs die fachlichen Qualifikationen erworben hat, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

§ 46 Voraussetzungen des Bestehens und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) [1]Die Orientierungsprüfung erfolgt studienbegleitend und ist bestanden, wenn der oder die Studierende während der ersten beiden Studienjahre von den in § 47 genannten Leistungskontrollen mindestens sechs Leistungskontrollen, davon mindestens

1. eine Leistungskontrolle aus dem Privatrecht (Modulbereich A),
2. eine Leistungskontrolle aus dem Öffentlichen Recht (Modulbereich B),
3. eine Leistungskontrolle aus der juristischen Spezialisierung im Recht der Digitalität (Modulbereich E) und
4. eine Leistungskontrolle in den interdisziplinären Kompetenzfeldern (Modulbereich F)

erfolgreich abgelegt hat. [2]Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung richtet sich nach § 51 Absatz 2.

(2) Das Studiengangmanagement bescheinigt das erfolgreiche Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 47 Leistungskontrollen im Rahmen der Orientierungsprüfung

Die Leistungskontrollen im Rahmen der Orientierungsprüfung beziehen sich auf die in folgenden Pflichtveranstaltungen zu erwerbenden Kompetenzen:

Modul Nr.	Modul	Prüfungsinhalte	Trimester
A2	Grundkurs Bürgerliches Recht II	Grundkurs Bürgerliches Recht II (insb. Vertiefung Vertragsrecht: Wirksamkeit und Leistungsstörungen)	2
A3	Grundkurs Bürgerliches Recht III	Grundkurs Bürgerliches Recht III (insb. Details Vertragsrecht: Dritte und Verbraucher in Verträgen; System des Kondiktionsrechts)	3
B2	Grundrechte in Deutschland und Europa	Grundlagen des Verfassungsrechts II (Grundrechte, Unionsgrundrechte, Grundfreiheiten)	3
B4	Grundlagen des Verwaltungsrechts	Grundlagen des Verwaltungsrechts (Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht)	2
C2	Grundstrukturen des Strafrechts	Strafrecht II (Grundlagen allgemeiner Teil des StGB; Grundlagen Straftaten gegen Körper und Leben)	2
E1	Digital Law 101	Einführung in das Recht der digitalen Transformation	1–3
E2	International IP	Fragen des (internationalen) Schutzes geistigen Eigentums und sonstigen Immaterialgüterrechts	3
F2	Volkswirtschaft	Volkswirtschaftliche Grundlagen, Plattformökonomie und digitale Märkte	4
F5	Data Science	Data Science	4

Abschnitt VIII: LL.B.-Prüfung

§ 48 LL.B.-Prüfung: Ziel und Bedeutung

(1) [1]Die LL.B.-Prüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die im Modulhandbuch und in § 1 Absatz 1 beschriebenen Lernziele erreicht haben und damit über die in § 1 Absatz 2 genannten juristischen Kernkompetenzen, Kompetenzen im Recht der Digitalität, Technologie- und Datenkompetenz, interdisziplinäre Übersetzungskompetenz, Regulierungs- und Gestaltungskompetenz sowie Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionskompetenz verfügen. [2]Sie bestätigt insbesondere, dass die Studierenden

a) das geltende Recht in den Grundlagen des Zivil-, Öffentlichen und Strafrechts methodisch erschließen, unbekannte Normen und Sachverhalte selbstständig durchdringen und begründeten Lösungen zuführen, wissenschaftlich arbeiten sowie in Wort und Schrift überzeugend juristisch argumentieren können,

b) die für digitale Märkte und digitale Gesellschaften maßgeblichen Regelungsregime in ihrem Zusammenspiel im Mehrebenensystem analysieren, digitale Geschäftsmodelle

rechtlich einordnen und gestalten sowie die damit verbundenen grundrechtlichen und gesellschaftlichen Konfliktlagen beurteilen können,

c) digitale Technologien einschließlich Künstlicher Intelligenz in ihrer rechtlichen Relevanz beurteilen, Methoden der Data Science in Grundzügen anwenden, empirische Befunde methodenkritisch bewerten sowie KI-Werkzeuge verantwortungsbewusst einsetzen und ihre Ergebnisse verifizieren können (Digital Literacy),

d) ökonomische, betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Ansätze auf digitale Märkte und digitale Gesellschaften anwenden, zwischen Recht, Wirtschaft und Politik vermitteln und Ergebnisse adressatengerecht übersetzen können,

e) Regulierungsinstrumente beurteilen, regulatorische Problemstellungen lösen, neue Regeln methodengerecht formulieren und Verträge, Regelwerke und andere juristische Produkte nutzerzentriert gestalten können,

f) in interdisziplinären Teams sowie in einem praktischen und internationalen Umfeld, auch in englischer Rechtssprache, beraten, verhandeln, präsentieren und Konflikte konstruktiv bearbeiten können und

g) die gesellschaftlichen, politischen und ethischen Auswirkungen von Digitalisierung und Regulierung kritisch reflektieren, ihr Handeln am Gemeinwohl ausrichten, mit Ungewissheit und Ambiguität umgehen und ihr Wissen eigenständig fortentwickeln können.

[3]Damit weist die LL.B.-Prüfung nach, dass die Studierenden befähigt sind, die digitale Transformation im Rahmen eines ersten berufsbefähigenden Abschlusses rechtlich zu beurteilen und zu gestalten und an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und Politik beratend, regulierend und gestaltend tätig zu werden.

(2) [1]Die LL.B.-Prüfung besteht aus Einzelprüfungen, die in Form von Leistungskontrollen in Pflicht- und Wahlveranstaltungen während oder zum Abschluss eines Trimesters durchgeführt werden. [2]Die Leistungskontrollen sind schwerpunktmäßig auf den Inhalt und die vermittelten Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltung bezogen, können jedoch weitere bis dahin vermittelte rechtswissenschaftliche und interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen.

§ 49 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.

Der LL.B. wird verliehen, wenn der oder die Studierende

1. gemäß den §§ 52, 53 insgesamt 210 Leistungspunkte, davon 143 benotete, erworben hat,
2. die Orientierungsprüfung gemäß § 46 und
3. die Bachelorarbeit (§ 50) mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 50 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit zeigt der oder die Studierende, dass er oder sie fähig ist, methodisch-wissenschaftlich zu arbeiten, auf dieser Grundlage ein Forschungsthema im Austausch mit einer Betreuungsperson zu entwickeln, sich zu diesem ein selbständiges Urteil zu bilden und diese Erkenntnis- und Urteilsfindung wissenschaftlich zu begründen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Orientierungsprüfung gemäß § 46 bestanden hat.

(3) [1]Der Beginn des Bearbeitungszeitraums wird spätestens zu Beginn des siebten Trimesters von der Studiengangsleitung verbindlich festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. [2]Das nach Absatz 1 von der oder dem Studierenden mit einer Betreuungsperson entwickelte Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind einer achtwöchigen Bearbeitungszeit entsprechend zu begrenzen.

(3a) [1]Die oder der Studierende entwickelt selbstständig einen geeigneten Themenvorschlag im Austausch mit einer Betreuungsperson. [2]Die Betreuungsperson unterstützt die oder den Studierende:n dabei, ihre oder seine Arbeitsweise zu strukturieren; sie bietet insbesondere an, die eigenständig entwickelte Gliederung während des Bearbeitungszeitraums zu besprechen. [3]Die Betreuungsperson stellt sicher, dass sie die eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Aufgabenstellung durch die oder den Studierende:n beurteilen kann.

(3b) [1]Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit binnen acht Wochen nach dem Beginn des Bearbeitungszeitraums digital in einem üblichen und durchsuchbaren Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Er oder sie hat zu versichern, dass die Bachelorarbeit unter Beachtung der KI-Richtlinie (§ 28), nur nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Unterstützung und im Übrigen ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden.

(4) [1]Hat eine oder ein Studierende:r die Bachelorarbeit nicht bestanden, darf sie oder er diese einmal wiederholen. [2]Wird auch diese wiederholte Leistung nicht bestanden, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 51 Benotung

(1) Die Benotung der LL.B.-Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Notenskala:

sehr gut:	1,00 – 1,50
gut:	1,51 – 2,50
befriedigend:	2,51 – 3,50
ausreichend:	3,51 – 4,00
mangelhaft:	4,01 – 5,00.

(2) [1]Die Bewertung der Einzelprüfungen erfolgt auf der folgenden Punkteskala:

sehr gut:	16,00 – 18,00 Punkte
gut:	13,00 – 15,99 Punkte
vollbefriedigend:	10,00 – 12,99 Punkte
befriedigend:	7,00 – 9,99 Punkte
ausreichend:	4,00 – 6,99 Punkte
mangelhaft:	1,00 – 3,99 Punkte
ungenügend:	0,00 – 0,99 Punkte.

[2]Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungspersonen abgenommen, fließen ihre Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein. [3]Bei einer Verbindung der Prüfungsformen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 legt die Prüfungsperson die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und informiert die Studierenden darüber. [4]Die Studierenden können sich im Intranet eine Leistungsübersicht sowohl in der juristischen Punkteskala (Satz 1) als auch in der Dezimalnotenskala (Absatz 1) anzeigen lassen; die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe der zweiten Tabellenspalte der Anlage 2 „Umrechnungstabelle“. [5]Rechtsbehelfe nach § 39 richten sich ausschließlich gegen die Bewertung nach Satz 1.

(3) [1]Sofern sich eine Note aus mehreren Teilnoten oder den Noten mehrerer Prüfungspersonen zusammensetzt, ist die Note rechnerisch zu ermitteln und bis auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung anzugeben. [2]Dies gilt auch für Umrechnungen nach Absatz 2 Satz 4.

(4) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie nach Absatz 2 mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde. [2]Die LL.B.-Prüfung ist bestanden, wenn sie nach Absatz 1 mit mindestens einer Note von 4,00 bewertet wurde.

(5) [1]Die Gesamtnote wird von einer Bewertung nach der Bewertungsskala gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung ergänzt. [2]Die Bewertungsskala lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 52 Leistungspunkte

(1) [1]Der Leistungsaufwand für die Lehrveranstaltungen wird unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten zum Ausdruck gebracht. [2]Ein Leistungspunkt entspricht regelmäßig dreißig Stunden Arbeit. [3]Leistungspunkte

werden für Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen) vergeben, die der oder die Studierende besucht und mit einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfung abgeschlossen hat (benotete Leistungspunkte).

(2) [1]Unbenotete Leistungspunkte werden vergeben für

1. die Pflichtveranstaltungen des ersten Trimesters aus den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht,
2. das Propädeutikum (§ 18 Absatz 1),
3. *[frei aus redaktionellen Gründen]*
4. die Praktischen Studienzeiten (§ 15),
5. das Auslandsstudium (§ 17).

[2]Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Zahl der Leistungspunkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, bestimmt sich nach der Leistungspunktetabelle des jeweiligen Studierendenjahrgangs; die Leistungspunktetabellen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung. [2]Für Wahlveranstaltungen wird die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte im Veranstaltungsverzeichnis bekanntgemacht.

§ 53 Erforderliche Leistungspunkte

(1) Für den erfolgreichen Erwerb des Abschlusses LL.B. muss die in den Absätzen 2 bis 6 jeweils genannte Mindestleistungspunkteanzahl erworben werden.

(2) [1]In den Modulbereichen A (Privatrecht), B (Öffentliches Recht) und C (Strafrecht) müssen insgesamt mindestens 37 Leistungspunkte erlangt werden. [2]Dabei dürfen höchstens zwei benotete Module, davon in jedem Modulbereich höchstens ein Modul, endgültig nicht bestanden sein. [3]In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang angeboten:

1. im Bereich A (Privatrecht) insgesamt 21 Leistungspunkte (davon 6 unbenotet),
2. im Bereich B (Öffentliches Recht) insgesamt 20 Leistungspunkte (davon 6 unbenotet),
3. im Bereich C (Strafrecht) insgesamt 11 Leistungspunkte (davon 6 unbenotet).

(3) [1]Im Modulbereich D (Bachelorarbeit und Wahlbereich) müssen 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit erlangt werden.

(4) [1]Im Modulbereich E (Juristische Spezialisierung im Recht der Digitalität und digitalen Transformation) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 52 Leistungspunkten angeboten, von denen mindestens Leistungen im Umfang von 37 Leistungspunkten vorliegen müssen. [2]Dabei dürfen höchstens zwei Module endgültig nicht bestanden sein.

(5) [1]Im Modulbereich F (Interdisziplinäre Kompetenzfelder) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten angeboten, von denen mindestens Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten vorliegen müssen. [2]Dabei dürfen höchstens zwei Module, davon in jeder disziplinären Richtung (Wirtschaft, Technologie, Gesellschaft/Reflexion) höchstens ein Modul, endgültig nicht bestanden sein.

(6) Im Modulbereich G (Practical Legal Learning) müssen mit den erfolgreich durchgeführten praktischen Studienzeiten 23 unbenotete Leistungspunkte erworben werden.

(7) Im Modulbereich H (Zusatzmodule) müssen

1. im Modul H-1 – Propädeutikum 1 Leistungspunkt und
2. im Modul H-2 – Auslandsstudium 25 Leistungspunkte

erworben werden.

(8) [1]Der Senat kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung in begründeten Fällen für die von den Bereichen A bis F umfassten Lehrveranstaltungen Abweichungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn das Verhältnis zwischen benoteten und unbenoteten Leistungspunkten nicht verändert wird. [2]Unter der gleichen Voraussetzung kann er die Zeitpunkte und Bezugsgegenstände einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines der Bereiche ändern, wenn die Änderung ohne Auswirkung auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsgegenstände bleibt.

§ 54 Ermittlung der LL.B.-Note

(1) Die LL.B.-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Einzelprüfungen nach § 51 Absatz 2, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

(2) [1]Für die Ermittlung der Leistungspunkte, die in die LL.B.-Note einfließen, werden in einem ersten Schritt die Leistungspunkte in absteigender Notenfolge bis zur jeweiligen Mindestzahl in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt (insgesamt 98 Leistungspunkte). [2]In einem zweiten Schritt werden die im Verfahren nach Satz 1 noch nicht berücksichtigten Leistungspunkte aus beliebigen Bereichen in absteigender Notenfolge einbezogen, bis 143 Leistungspunkte erreicht sind.

(3) [1]Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte gewichtete Durchschnitt wird nach Maßgabe der dritten Tabellenspalte der Anlage 2 „Umrechnungstabelle“ in eine Note auf der Dezimalnotenskala des § 51 Absatz 1 umgerechnet. [2]Die LL.B.-Note wird ausschließlich als Dezimalnote ausgedrückt.

§ 55 Zeugnis und ergänzende Urkunden

(1) [1]Die Verleihung des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt mit der Aushändigung einer Urkunde, die von dem oder der Präsident:in unterzeichnet wird und das

Siegel der Hochschule trägt. [2]Gleichzeitig wird den Absolvent:innen ein von dem oder der Präsident:in unterzeichnetes Zeugnis erteilt. [3]Das Zeugnis weist aus

1. die besuchten Lehrveranstaltungen und die dafür angesetzten Leistungspunkte,
2. die Ergebnisse der Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen und der bestandenen Leistungskontrollen zu Wahlveranstaltungen auf der Dezimalnotenskala (§ 51 Absatz 1); die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe der zweiten Tabellenspalte der Anlage 2 „Umrechnungstabelle“,
3. die LL.B.-Note (§ 54 Absatz 3) sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte.

[4]Im Zeugnis wird kenntlich gemacht, welche Leistungspunkte in die LL.B.-Note eingegangen sind. [5]Bei nicht bestandenen Pflichtveranstaltungen kann an die Stelle der Notenangabe eine andere geeignete Kennzeichnung (z. B. „n.b.“ für „nicht bestanden“) treten. [6]Wahlveranstaltungen ohne bestandene Leistungskontrolle werden nach Nr. 1 ausgewiesen, wenn die Absolvent:innen als Hörende teilgenommen haben. [7]Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Urkunde und das Zeugnis werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt und durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(3) Auf Antrag wird den Absolvent:innen eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über alle besuchten fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Ergebnisse der bestandenen Leistungskontrollen erteilt.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Bescheinigung aus, die den der LL.B.-Note zugrundeliegenden Durchschnitt (§ 54 Absatz 3) und die Ergebnisse nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 auf der Punkteskala des § 51 Absatz 2 Satz 1 ausweist.

TEIL C — SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 56 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2027 in Kraft.

Hamburg, 21. Oktober 2026



Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident

Anlage 1 Leistungspunktetabelle (mit Modulübersicht) zu § 52 Absatz 3

Bereich A: Privatrecht	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul A-1: Grundkurs Bürgerliches Recht I	Grundkurs Bürgerliches Recht I (insb. Grundlagen des Delikts- und Vertragsrechts)	6 (unbenotet)	6 (unbenotet)
Modul A-2: Grundkurs Bürgerliches Recht II	Grundkurs Bürgerliches Recht II (insb. Vertiefung Vertragsrecht: Wirksamkeit und Leistungsstörungen)	7	7
Modul A-3: Grundkurs Bürgerliches Recht III	Grundkurs Bürgerliches Recht III (insb. Details Vertragsrecht: Dritte und Verbraucher in Verträgen; System des Kondiktionsrechts)	8	8
Gesamt möglich			21 (davon 6 unbenotet)
Bereich B: Öffentliches Recht	**Gegenstände**	**ECTS-LP**	**ECTS-LP gesamt**
Modul B-1: Verfassungsstaatlichkeit	Grundlagen des Verfassungsrechts I (Verfassungsstaatlichkeit, Europa, Grundrechte)	6 (unbenotet)	6 (unbenotet)
Modul B-2: Grundrechte in Deutschland und Europa	Grundlagen des Verfassungsrechts II (Grundrechte, Unionsgrundrechte, Grundfreiheiten)	7	7
Modul B-4: Grundlagen des Verwaltungsrechts	Grundlagen des Verwaltungsrechts (Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht)	7	7
Gesamt möglich			20 (davon 6 unbenotet)

Bereich C: Strafrecht	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul C-1: Recht und Strafe	Strafrecht I (Das vorsätzliche vollendete Begehungserfolgsdelikt)	6 (unbenotet)	6 (unbenotet)
Modul C-2: Grundstrukturen des Strafrechts	Strafrecht II (Grundlagen allgemeiner Teil des StGB; Grundlagen Straftaten gegen Körper und Leben)	5	5
Gesamt möglich			11 (davon 6 unbenotet)

Minimal erforderliche Leistungspunkte (ECTS-LP) und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A bis C:	
Maximal mögliche Leistungspunkte in den Bereichen A – C:	52 (davon 18 unbenotet)
Minimal erforderliche Leistungspunkte in den Bereichen A – C:	37 (davon 18 unbenotet)
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen benoteten Module in den Bereichen A–C – Juristische Kernkompetenzen: maximal 2 davon im Bereich A – Privatrecht: maximal 1 davon im Bereich B – Öffentliches Recht: maximal 1 davon im Bereich C – Strafrecht: maximal 1	

Bereich D: Bachelorarbeit und Wahlbereich	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul D-1: Überobligatorische Wahlveranstaltungen	div.	div.	max. 45
Modul D-2: Bachelorarbeit	Wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage eigener Themenfindung in Rücksprache mit der Betreuungsperson	12	12
Einzubringen in den LL.B.			12 – 57 davon zwingend die Bachelorarbeit

Bereich E: Juristische Spezialisierung im Recht der Digitalität und digitalen Transformation	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul E-1: Digital Law 101	Einführung in das Recht der digitalen Transformation	5	5
Modul E-2: International IP	Fragen des (internationalen) Schutzes geistigen Eigentums und sonstigen Immaterialgüterrechts	5	5
Modul E-3: Digitalregulierung I	Datenrecht, Datenschutzrecht, Daten als Gegenstand von Wirtschaft und Regulierung	5	5
Modul E-4: Digitalregulierung II	Regulierung digitaler Macht: Plattformregulierung, digitales Kartellrecht	5	5
Modul E-5: Digitalregulierung III	Disruptionen im Recht: KI-Regulierung, Haftung und Enforcement	5	5
Modul E-6: Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle	Rechtliche Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle, z. B.: Vertragsrecht, AGB-Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Rechtsformwahl, Vertragsgestaltung	5	5
Modul E-7: Umgang mit digitalem Rechtsstoff	Anwendung juristischer Methoden; Umgang mit Komplexität, Ambiguität und Widersprüchlichkeit	5	5
Modul E-8: Regelbildung und Regelsetzung im Digitalen	Legistik und gute Gesetzgebung; Ineinandergreifen verschiedener Regelungsregime; Gesetzgebungsprozesse und Einflussfaktoren; privatrechtliche Regelbildung	5	5
Modul E-9: Meinungsbildung und Privatheit im digitalen Zeitalter	Meinungsbildungsprozesse aus interdisziplinärer Perspektive; Grundlagen der Diskurstheorie; (verfassungs-)rechtliche Grundlagen der Meinungsbildung und des öffentlichen Diskurses; Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz aus Perspektive des Öffentlichen Rechts, Privatrechts und Strafrechts	5	5
Modul E-10: Digitalwirtschaftsstrafrecht	Fragen des Digitalwirtschaftsstrafrechts, z. B.: – Verantwortung (Zurechnung) und (Verbands-)Haftung im Unternehmen sowie Compliance; besondere Herausforderungen bei Plattformen und digitalen Produkten – Datenbezogenes Strafrecht – Vermögens- und Fälschungsdelikte im Netz – Untreue, Korruption, Geldwäsche und Geschäftsgeheimnisse – Grundzüge des Wettbewerbsstrafrechts, strafbare digitale Werbung	7	7
Einzubringen in den LL.B.			37–52

Minimal erforderliche Leistungspunkte (ECTS-LP) und erfolgreiche Prüfungen im Bereich E:	
Maximal mögliche Leistungspunkte im Bereich E:	37
Minimal erforderliche Leistungspunkte im Bereich E:	52
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Module im Bereich E – Juristische Spezialisierung: maximal 2	

Bereich F: Interdisziplinäres	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul F-1: Interdisziplinäre Reflexionskompetenz	Ringvorlesung zu Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft	2	5
	Lektürekurs zu Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft	3	
Modul F-2: Volkswirtschaft	Volkswirtschaftliche Grundlagen, Plattformökonomie und digitale Märkte	7	7
Modul F-3: Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaftliche Grundlagen digitaler Geschäftsmodelle	5	5
Modul F-4: Digital Literacy	Digital Literacy: Grundlagen	2	3
	KI-Anwendungskompetenz: Grundkenntnisse	1	
Modul F-5: Data Science	Data Science	5	5
Modul F-6: Künstliche Intelligenz	KI-Kompetenz: Theorie	3	5
	KI-Kompetenz: Praxis	2	
Modul F-7: Gesellschaft	Gesellschaftliche Kontexte: Politikwissenschaft und Soziologie	5	5
Modul F-8: Wahlpflichtbereich	div.	Jeweils 5	10
Einzubringen in den LL.B.			30–45

Minimal erforderliche Leistungspunkte (ECTS-LP) und erfolgreiche Prüfungen im Bereich F:	
Maximal mögliche Leistungspunkte im Bereich F:	30
Minimal erforderliche Leistungspunkte im Bereich F:	45
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Module im Bereich F – Interdisziplinäres (ohne Modul F-8): maximal 2 davon aus Modul F-1 und F-7 – Gesellschaft und Reflexion: maximal 1 davon aus Modul F-2 und F-3 – Wirtschaft: maximal 1 davon aus Modul F-4 bis F-6 – Technologie: maximal 1	

Bereich G: Practical Legal Learning	Gegenstände		ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul G: Praktika	Insgesamt 16 Wochen Praktikum	Einführungspraktikum im Umfang von 4 Wochen (mit Vorbereitungsveranstaltungen)	8 (unbenotet)	23 (unbenotet)
		Vertiefungspraktikum im Umfang von 12 Wochen	15 (unbenotet)	
Einzubringen in den LL.B.				23 (unbenotet)

Bereich H: Zusatzmodule	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul H-1: Propädeutikum	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	1 (unbenotet)	1 (unbenotet)
Modul H-2: Auslandsstudium	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule	25 (unbenotet)	25 (unbenotet)
Erforderlich für LL.B.			26 (unbenotet)

Bedeutung der Module und ihrer Leistungspunkte für den LL.B.

Benotete Leistungspunkte	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Bereich A–C:	Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (ohne Module A-1, B-12 und C-1)	div.	19–34
Bereich D:	Bachelorarbeit und Wahlbereich	div.	12–57
Bereich E:	Juristische Spezialisierung im Recht der Digitalität und digitalen Transformation	div.	37–52
Bereich F:	Interdisziplinäre Kompetenzfelder	div.	30–45
Benotete Credits für LL.B.			143

Unbenotete Leistungspunkte	Gegenstände		ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul A-1:	Grundkurs Bürgerliches Recht I		6	6
Modul B-1:	Grundlagen des Verfassungsrechts I		6	6
Modul C-1:	Strafrecht I		6	6
Modul G-2: Praktika	13 Wochen Praktika	Einführungspraktikum: 4 Wochen	8	23
		Vertiefungspraktikum: 12 Wochen	15	
Modul H-1: Propädeutikum	Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten		1	1
Modul H-2: Auslandsstudium	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule		25	25
Unbenotete Credits für LL.B.				67

Leistungspunkte insgesamt			ECTS-LP gesamt
Benotete Credits für LL.B.			143
Unbenotete Credits für LL.B.			67
Credits für LL.B.			**210**

Anlage 2 Umrechnungstabelle

zu § 51 Absatz 2 S. 4, § 54 Absatz 3 S. 1, § 55 Absatz 1 S. 3 Nr. 2

Bewertung in Punkten (§ 51 Absatz 2 S. 1) (1. Spalte)	Dezimalnote Einzelprüfung (§ 51 Absatz 2 S. 4 und § 55 Absatz 1 S. 3 Nr. 2) (2. Spalte)	Dezimalnote LL.B.-Prüfung (§ 54 Absatz 3 S. 1) (3. Spalte)
18,00	1,00	1,00
17,50	1,00	1,00
17,00	1,00	1,00
16,50	1,00	1,00
16,00	1,00	1,00
15,50	1,00	1,00
15,00	1,00	1,00
14,50	1,00	1,00
14,00	1,00	1,00
13,50	1,00	1,00
13,00	1,00	1,00
12,50	1,06	1,00
12,00	1,13	1,00
11,50	1,20	1,00
11,00	1,30	1,10
10,50	1,40	1,20
10,00	1,50	1,30
9,50	1,60	1,40
9,00	1,75	1,50
8,50	1,88	1,65
8,00	2,05	1,80
7,50	2,25	2,00
7,00	2,50	2,25
6,50	2,70	2,50
6,00	2,90	2,70
5,50	3,15	2,95
5,00	3,40	3,20
4,50	3,70	3,50
4,00	4,00	4,00
unter 4,00	5,00	5,00